

S a t z u n g

der Stadt Koblenz über die teilweise Aufhebung des förmlich festgelegten städtebaulichen Entwicklungsbereiches „Industriegebiet an der A 61 / Güterverkehrszentrum“ in Koblenz-Rübenach – Teilbereich I –

Der Stadtrat hat aufgrund des § 169 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 162 Abs. 1 Nr. 3 und Satz 2 Baugesetzbuch – BauGB – vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) und aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz – GemO – vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der jeweils gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 29.03.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Teilweise Aufhebung des förmlich festgelegten städtebaulichen Entwicklungsbereiches

Die teilweise Aufhebung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Auszug aus der Katasterkarte im Maßstab 1 : 1000, gefertigt am 03.05.2001, abgegrenzten Fläche.

Die Katasterkarte ist Bestandteil der Satzung und kann während der allgemeinen Dienststunden, montags bis donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr, beim Bauverwaltungsamt der Stadt Koblenz, Hochhaus am Bahnhof, Bahnhofstraße 47, 56068 Koblenz, 1. Stock, Zimmer 109, von jedermann eingesehen werden.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Ausgefertigt:
Koblenz, 01. Juni 2001

Stadtverwaltung Koblenz

gez. Dr. Schulte-Wissermann

Oberbürgermeister